

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

Eckpunkte für die Weiterentwicklung des Landwirtschaftsrechts zum Schutz des Grundwassers



Erarbeitet vom ständigen LAWA-Ausschuss „Grundwasser und Wasserversorgung“
vorgelegt zur 143. LAWA-Vollversammlung am 22./23.3.2012 in Magdeburg

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat im Juni 2002 mit der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) den „Gemeinsamen Bericht von LAWA und LABO zu Anforderungen an eine nachhaltige Landwirtschaft aus Sicht des Gewässer- und Bodenschutzes vor dem Hintergrund der Wasserrahmenrichtlinie“ vorgelegt (veröffentlicht auf der LAWA Homepage). Darin werden die aus Sicht des Gewässer- und Bodenschutzes notwendigen Anforderungen an eine nachhaltige Landbewirtschaftung dargelegt. Wesentliche Forderungen zielen auf eine Reduzierung der diffusen Nährstoffeinträge durch die gängige Düngepraxis, da die nach WRRL vorgenommene Einstufung der Grundwasserkörper in einen schlechten Zustand überwiegend durch zu hohe Nitratgehalte im Grundwasser verursacht ist.

Ergebnisse aus den Messnetzen der Länder zur Umsetzung der WRRL sowie Intensivierungen und Spezialisierungen in der Landwirtschaft, z.B. im Zusammenhang mit der zunehmenden Produktion von Bioenergiestoffen, geben Anlass, die Anforderungen zu überprüfen und erneut vorzubringen.

Insbesondere die Evaluierung bzw. Novellierung der Düngeverordnung (DüV) bietet die Möglichkeit, weiterentwickelte Regelungen zum Dünge- und Bewirtschaftungsmanagement sowie zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz und damit zur Verminderung der diffusen Stoffeinträge verbindlich einzuführen und umzusetzen.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind dabei vorrangig folgende Regelungen erforderlich:

- **Deutliche Verlängerung der Sperrfristen zur Ausbringung von organischen Wirtschaftsdüngern (Generelles Ausbringungsverbot vom 15.09. bis 1.03. ggfs. Differenzierung wie in der niedersächsischen Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten – SchuVO vom 09.11.2009).**
Begründung: Die Ausbringung der organischen Wirtschaftsdünger sollte auf den Zeitraum bzw. die Monate beschränkt bleiben, in denen ein Nährstoffbedarf der Pflanzen und eine effektive Verwertung der darin gebundenen Nährstoffe gegeben ist und die Gefahr der Auswaschung in die Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) minimiert ist.
- **Erweiterung der Lagerkapazität für auf dem Betrieb anfallende organische Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist, Gärreste usw.) auf mindestens 9 Monate.**
Begründung: Für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger zu den Zeiten, in denen ein Nährstoffbedarf und eine ausreichende Nährstoffaufnahme durch die Kulturpflanzen - auch in Jahren mit einem ungünstigen Witterungsverlauf (nasse Spätsommer, lange Winter) – besteht, ist eine ausreichende Lagerkapazität zwingende Voraussetzung. Die bislang nur für flüssigen organischen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft rechtsverbindlichen sechs Monate erweisen sich in der Praxis als zu knapp. Zudem sind auch organische Wirtschaftsdünger pflanzlicher Herkunft in Lagerraumvorgaben einzubeziehen. Auf die Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 3 Nr. 9 Düngegesetz wird hingewiesen.
- **Verbindliche Einführung der bodennahen Ausbringung mittels Schleppschlauch, Schleppschuh oder Schlitzverfahren.**
Begründung: Für die Minimierung der gasförmigen Verluste bei der Ausbringung, einer möglichst hohen Nährstoffverfügbarkeit und optimalen Verwertung für die Kulturpflanze und einer Düngung mit flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern im

aufwachsenden Bestand (was auch eine Erweiterung des Verwertungsspektrums und -zeitraums bedeutet), ist eine Applikation der Dünger unmittelbar auf oder in den Boden zwingende Voraussetzung.

- **Konkretisierung absoluter Ausbringungsverbote (z. B. wassergesättigte, gefrorene Böden, grundwasserbeeinflusste Standorte, hängige Flächen, Abstände zu Gewässern).**

Begründung: Die Regelungen sind bislang zu unbestimmt. Nach aktueller DüV ist ein tiefgefrorener Boden, der tagsüber oberflächlich antaut, kein gefrorener Boden mehr. Konkret müsste es heißen: Wenn ein Boden oberflächlich oder in der Tiefe gefroren ist (Temperatur kleiner 0 Grad C°), darf kein Dünger ausgebracht werden.

Die einzuhaltenden Abstände an Gewässern sind nach aktueller Regelung zu gering.

- **Höhere Anrechnung/Berücksichtigung der organischen Wirtschaftsdünger (aus tierischer und pflanzlicher Herkunft). Konkret: Anrechnung der organischen Wirtschaftsdünger zu mindestens 60% bei einmaliger Anwendung, zu 80% bei zweimaliger oder mehrfacher Anwendung in Folge auf einer Fläche.**

Begründung: Bei Verwendung der geeigneten Ausbringungstechnik und unter Beachtung der optimalen Ausbringungszeiträume werden die organischen Wirtschaftsdünger mindestens in diesen Größenordnungen ertragswirksam.

- **Kein Aufbringen N-haltiger Düngemittel nach der Ernte der letzten Hauptfrucht zu auf dem Feld verbliebenem Getreidestroh, wenn keine Zwischen- oder Winterfrucht folgt.**

Begründung: Die in einzelnen Landwirtschaftsverwaltungen als konform mit dem Düngerecht angesehene Praxis der Herbstdüngung von Getreidestroh und Maisstroh ist aus fachlicher Sicht abzulehnen, da hier nach neuen Erkenntnissen kein Nährstoffbedarf besteht. Die Auswaschungsgefahr von Nitraten ist hoch.

- **Erweiterung des Geltungsbereiches der 170kg/ha – Obergrenze für organische Wirtschaftsdünger auf Gärreste.**

Begründung: Aktuelle Untersuchungen/ Studien zur Verwertung von Gärresten belegen, dass deren Umweltverhalten grundsätzlich dem von flüssigen Wirtschaftsdüngern wie z. B. Gülle gleichzusetzen ist und deren Düngewirksamkeit sogar übersteigen kann.

- **Auf hoch und sehr hoch mit Phosphat (P₂O₅) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphat (P₂O₅) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.**

Begründung: Für Phosphat ist auf mittel bis hoch versorgten Böden eine Nährstoffzufuhr in Höhe der Nährstoffabfuhr als pflanzenbedarfsgerecht anzusehen und steht im Einklang mit dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit.

- **Verpflichtende Anwendung von betriebseigenen Analysewerten für organische Wirtschaftsdünger / Gärreste.**

Begründung: Zahlreiche Untersuchungen/ Analysen belegen eine sehr große Streuung der Inhaltstoffe in den Wirtschaftsdüngern, so dass eine pflanzenbedarfsgerechte und exakte Düngplanung nur auf Basis eigener betriebsindividueller Messergebnisse durchgeführt werden kann.

- **Verbindlicher Nährstoffvergleich auf Berechnungsbasis der Hoftor-Bilanz.**
Begründung: Die Hoftorbilanz ist die einzige Bilanzart, die über die tatsächlichen Nährstoffüberschüsse des Betriebes genaue Auskunft gibt, unabhängig davon, ob mit oder ohne Wirtschaftsdünger gearbeitet wird bzw. ob es sich um reine Marktfruchtbetriebe oder tierhaltende Betriebe handelt. Zudem zeigt sie das Optimierungspotenzial bei der Düngeplanung auf und hilft damit gleichzeitig auch das betriebswirtschaftliche Ergebnis zu optimieren.
- **Verbindliche Vorgaben zur Einhaltung der vorgegebenen betrieblichen N-Salden und Sanktionierung bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben.**
Begründung: Die Notwendigkeit, vorgegebene Obergrenzen bei den N-Bilanzen einzuhalten, ist ohne Sanktionen bei deren Überschreitung nicht zu erreichen.
- **Konkrete Vorgaben zur Düngeplanung, schlagspezifischen Dokumentation und Aufzeichnungspflicht.**
Bereitstellung entsprechender Daten für Aufgaben der Wasserbehörden.
Begründung: Die Umsetzung der guten fachlichen Praxis im Bereich der Düngung ist ohne eine konkrete Düngeplanung nicht möglich. Die Möglichkeit einer Kontrolle setzt das Einhalten von Mindeststandards voraus. Die EG-Nitratrichtlinie ist Teil der europäischen Wasserpolitik. Für deren Umsetzung und die Dokumentation einschließlich der Berichtspflichten an die EU benötigt die Wasserwirtschaft die Daten aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Regelungen, die für die Umsetzung der Nitrat-RL national in Kraft gesetzt worden sind (hier: DüV).